

gängen im VEB Sachsenwerk, Radeberg, 31 verschiedene Rundfunkzubehöriteile, Werkzeuge und sonstige Materialien entwendet. Die Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums wurde mit der Begründung abgelehnt, daß ein „nicht erheblicher Schaden“ vor läge. Die Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von drei Jahren und sechs Monaten läßt vermuten, daß das Gericht eine besondere Gefährlichkeit dieser Entwendung in der Tatsache gesehen hat, daß der Täter Angehöriger der Werkfeuerwehr war und als solcher eine besondere Vertrauensstellung innehatte. In diesem Falle wäre aber die Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums geboten gewesen.

3. Wenn eine unbedeutende Gefährdung gesellschaftlichen Eigentums vorliegt, ist auch die Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens nach dem noch geltenden § 153 StPO von 1877 in der Fassung von 1924 zu prüfen. Eine so geringfügige Gefährdung des Volkseigentums, die eine Einstellung nach § 153 a. a. O. gerechtfertigt hätte, lag z. B. dem Urteil des Kreisgerichts Worbis vom 19. Februar 1953 — 1 Ds 45/53 VE — zugrunde, indem dieses Gericht eine Angeklagte, die in einer besonderen Notlage war, wegen des Diebstahls von vier Scheiten Holz aus dem Wald zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr gemäß § 1 des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums verurteilt hat. Demgegenüber hat das Kreisgericht Frankfurt (Oder) durch Beschluß vom 25. August 1953 — 2 Ds 185/53 — zu Recht ein Verfahren eingestellt, in dem eine 76jährige Rentnerin wegen Diebstahls von einem Paar Strümpfen angeklagt war. Der Diebstahl wurde bemerkt und die Strümpfe sofort zurückgegeben. Die Einstellung des Verfahrens wird auch zu rechtfertigen sein, wenn z. B. geringe Beträge von Verkäufern